

Unsere Themen

- **Voller Ferienjob erst ab „15“**
Unter „13“ geht (fast) gar nichts / Auf Steuerkarte bis zu 1.000 Euro Fiskus-frei
- **Wenn die Freundin der Tochter mit in Urlaub fliegt**
Wer haftet, wenn etwas „passiert“
- **Nur „offizielle“ Großmutter betreut den Enkel versichert**
- **Ob's während der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg passiert ist:**
Ein Arbeitsunfall bringt zweifach höheren Lohnersatz
- **Vierfache Steuerhilfe für den Haushalt, aber: Bares nur selten Wahres**
Gut Betuchte können auf 5.200 Euro pro Jahr kommen
- **Verkehrsrecht / Kfz-Haftpflicht**
In einer Einbahnstraße darf rückwärts eingeparkt werde, aber ...
- **„Teilhabe am Arbeitsleben“**
Nicht nur blinde Logopäden sind nicht „uneingeschränkt einsetzbar
- **Die interaktive Seite**

**Voller Ferienjob erst ab „15“
Unter „13“ geht (fast) gar nichts / Auf
Steuerkarte bis zu 1.000 Euro Fiskus-frei**

Welcher Schüler kommt schon problemlos mit seinem Taschengeld aus? Abhilfe könnten Ferienjobs bringen.

Zwar wickeln sich solche Tätigkeiten meist nicht über die offiziellen Arbeitsagenturen ab. Doch muss auch in diesen Fällen von den Firmen der Jugendarbeitsschutz beachtet werden.

>> Das bedeutet: Unter 13 Jahren geht regulär gar nichts – von Ausnahmen abgesehen wie Teilnahme an Filmen oder Werbeaufnahmen.

Mindestens 13jährige dürfen Zeitungen und Werbezettel (bis zu 2 Stunden täglich) austragen, als Babysitter tätig sein, Nachhilfeunterricht geben, Botengänge aus- und Hunde „Gassi führen“.

Ferner in Sportarenen oder in der Landwirtschaft (bis zu 3 Stunden täglich) mithelfen - alles gegen „Bezahlung“.

>> Ab „15“ schon fast erwachsen - Mindestens 15jährige dürfen darüber hinaus Ferienjobs übernehmen: bis zu vier Wochen im Jahr.

Dabei muss es sich allerdings um Arbeiten handeln, die für junge Leute „geeignet“ sind, sie also körperlich nicht überfordern.

Das Gesetz legt für die künftigen Arbeitnehmer maximal die 5-Tage-Woche (bei einer 40-Stunden-Woche) fest.

Das Gewerbeaufsichtsamt wacht über die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, zum Beispiel die Arbeitszeiten betreffend. Arbeitgeber, die sich daran nicht halten und überführt werden, müssen mit Bußgeldern von bis zu 15.000 Euro rechnen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

>> **Und das Arbeitsrecht?** - Im Übrigen gelten auch für schulpflichtige Kinder ab „15“ dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie für die jüngereren.

Und arbeitsrechtlich sind dieselben Regelungen wie für erwachsene Arbeitnehmer (wozu auch der 18jährige Schüler zählt) maßgebend.

Das bedeutet: Sie haben zum Beispiel Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (dies allerdings nur bei "laufenden" Beschäftigungen, nicht jedoch bei einem 4-Wochen-Ferienjob) und für gesetzliche Feiertage.

>> **Sozialversicherungsbeiträge** brauchen für Ferienjobs nicht aufgebracht zu werden - unabhängig von der Höhe des Verdienstes.

Regelmäßig ausgeübte Schülerbeschäftigungen bleiben für die Schüler sozialabgabenfrei, solange sie pro Monat nicht mehr einbringen als 450 Euro. Der Arbeitgeber hat jedoch für gesetzlich krankenversicherte Schüler mit Minijob pauschal 13 Prozent für die Kranken- und generell 15 Prozent für die Rentenversicherung aufzubringen.

Im Regelfall übernimmt er auch die 2prozentige Pauschalsteuer (er darf sie allerdings auch dem Schüler vom Lohn abziehen).

>> **Die Drei-Monats-Grenze** - Völlig, also auch für die Arbeitgeber, sozialabgabenfrei sind Beschäftigungen von Schülern, die nur während der Ferien ausgeübt werden.

Die Grenze liegt hier inzwischen bei „drei Monaten oder 70 Arbeitstagen innerhalb ei-

nes Kalenderjahres“ – ohne Verdienstbeschränkung.

>> **In der gesetzlichen Unfallversicherung** sind Schüler auf jeden Fall - für Rechnung ihres Arbeitgebers - versichert.

Und der gesetzlichen Krankenversicherung gehören sie kostenfrei über ihre Eltern an, solange sie regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen oder aber ihre sonstigen Einkünfte 425 Euro monatlich nicht übersteigen.

Dabei gilt: Sobald ein Job auf 450-Euro-Basis angenommen wird (egal in welcher Höhe), gilt der 450-Euro-Wert.

>> Dreimal Achtung! (1) „Auf Steuerkarte“ kann (in den Klassen I und IV) bis zu rund 1.000 Euro im Monat steuerfrei verdient werden. Versteuert der Arbeitgeber den Verdienst pauschal (mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag plus gegebenenfalls Kirchensteuer) und ist er bereit, die Steuer zu tragen, dann kann er für bis zu „18 zusammenhängende Arbeitstage“ á maximal 72 Euro = 1.296 Euro steuerfrei an seinen Mitarbeiter auszahlen, wenn der Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigt.

Mehr als genug, damit der davon für den Rest der Ferien „Ferien“ machen kann.

(2) Doch aus Firmensicht ist die Übernahme der Steuer regelmäßig unnötig – wegen der zuvor erwähnten Möglichkeit der Schüler, den Arbeitsverdienst bis zu knapp 1.000 Euro „brutto“ monatlich steuerfrei einstreichen zu können.

(3) Im Übrigen kann sich ein Schüler, der wegen eines höheren Verdienstes steuerpflichtig geworden ist, die Abgabe im folgenden Jahr per Einkommensteuer-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Erklärung vom Finanzamt meistens zurückholen.

>> Kindergeld-freundlich - Keine Sorge brauchen sich volljährige Schüler hinsichtlich des ihren Eltern zustehenden Kindergeldes zu machen. Unabhängig davon, wie hoch ihr Arbeitsverdienst durch Ferienjobs ist: Das Kindergeld wird dadurch nicht beeinträchtigt.



Wenn die Freundin der Tochter mit in Urlaub fliegt:
Wer haftet, wenn etwas „passiert“?

Eltern haben die „Aufsichtspflicht“ über ihre Kinder.

Das heißt: Sie haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder nichts „anstellen“, was anderen einen Schaden zufügen könnte.

Haben Sie ihre diesbezügliche Pflicht erfüllt und geschieht dennoch ein Malheur, an dem ihr Kind die Schuld trägt, so kommt es auf das Alter des Kindes an, ob ein Schadenersatzanspruch gegen das Kind oder die Eltern (beziehungsweise ein Elternteil) geltend gemacht werden kann.

Denn Kinder sind in ihren ersten sechs Lebensjahren „nicht schuldfähig“, brauchen rechtlich also auch keinen Schadenersatz zu leisten.

In diesen ersten Lebensjahren haben die Eltern besonders auf ihre Sprösslinge aufzupassen, also ihre Aufsichtspflicht zu erfüllen („ausreichend aufzupassen“).

Vom siebten Lebensjahr der Kinder an steigt kontinuierlich deren „Einsichtsfähigkeit“ – und

damit ihre Pflicht, gegebenenfalls einen Schaden ersetzen zu müssen.

Erst ab „18“ ist in der Regel jeder für sich selbst verantwortlich.

Geben Eltern ihr Kind einer Freundin mit in deren Urlaub, damit das eigene Töchterchen oder der Sohnemann an Ort und Stelle gar nicht erst nach „Kontakten“ suchen muss, so übertragen sie damit zugleich die ihnen obliegende Aufsichtspflicht auf die Freundin.

Das bedeutet: Die Freundin muss aufpassen, dass die Spielkameradin oder der Spielkamerad ihres Kindes niemandem einen Schaden zufügen.

Und umgekehrt, dass ihr kleiner Gast selbst keinen Schaden nimmt, weil sie als „Aufsichtsperson“ nicht aufgepasst hat.

Man denke nur an einen Unfall beim Schwimmen bei hohem Wellengang. Oder an einen Unfall im Freizeitpark.

Wohl dem, der im Falle eines Falles eine Privathaftpflichtversicherung hat – nämlich wenn es ernsthaft um die Frage geht, ob die Ersatzmama wegen einer Verletzung des Kindes schadenersatzpflichtig ist oder, weil das Kind „etwas angestellt“ hat.

Empfehlenswert ist es, sich von den Eltern eine unterschriebene Vollmacht mitgeben zu lassen, womit zum Beispiel an Grenzübergängen Ärger vermieden werden kann (wer's ganz genau nimmt: mit einer notariellen Bestätigung).

In der sollte der Reisezeitraum unbedingt eingetragen sein. Entsprechende Vordrucke für die Übertragung eines solchen Erziehungsauftrags bietet auch das Internet.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Bei Fahrten ins Ausland kann es natürlich nicht schaden, dass die Vollmacht in der Landessprache – zumindest in Englisch - ausgestellt ist.

Die Krankenversicherungskarte sollte ebenfalls nicht fehlen, ferner (nicht nur für den Notfall) sämtliche Telefonnummern der Eltern daheim und am Arbeitsplatz. Schließlich könnte die Urlaubsbegleitung ja mal Heimweh bekommen...



Nur „offizielle“ Großmutter betreut den Enkel versichert

Ein unerfreuliches Urteil, das das Bundessozialgericht für betreuende Großeltern gesprochen hat, die nur einmal nicht „aufgepasst“ haben:

Verletzt sich Enkelin oder Enkel durch einen Augenblick der Unaufmerksamkeit schwer, so tritt dafür nicht die gesetzliche Unfallversicherung ein.

Was war geschehen?

In dem Verfahren ging es um ein ein Jahr altes Kind, das auf dem Grundstück der Großmama in ihrem Garten an den flachen Teich gekrabbelt war und hineinfiel.

Die Folgen waren dramatisch: Schwere Hirnschädigung – mit der Folge einer lebenslangen Behinderung.

Da die Großmutter das Kind vorher schon regelmäßig für ihre berufstätigen Eltern betreut hatte, gingen sie wie auch die Eltern davon aus, dass es sich um eine Tätigkeit gehandelt habe, die wie die einer offiziellen Tagesmutter zumindest finanziell den

Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung hatte.

Doch nach dem Sozial- und Landessozialgericht kam nun auch das Bundessozialgericht zu dem Ergebnis, dass dies nicht so einfach gesehen werden könne.

Das höchste Sozialgericht lehnte den Versicherungsschutz ab: Die Großmutter sei nicht gesetzlich unfallversichert gewesen.

Das Gesetz erfasse „nicht jedwede Kindesbetreuung durch Verwandte, Freunde oder Bekannte“.

Es schütze insofern nur „vom Jugendamt vermittelte Tagespflegepersonen“, die beim Jugendamt registriert seien und von diesem vermittelt würden.

Bei von den Eltern selbst ausgewählten Betreuungspersonen setze ein Unfallversicherungsschutz „deren Anmeldung beim Jugendamt voraus“.

Auf die Qualität der Betreuung ohne eine solche Anmeldung komme es nicht an. (AZ: B 2 U 2/17 R)



Ob's während der Arbeit oder auf einem Arbeitsweg passiert ist:

Ein Arbeitsunfall bringt zweifach höheren Lohnersatz

Ob einem Arbeitnehmer ein Unfall während der Freizeit oder bei der Arbeit zustößt; ob ein Verkehrsunfall auf einer Wochenendtour oder auf einem



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Arbeitsweg Verletzungen zur Folge hat: Die körperlichen Schmerzen sind dieselben. Finanziell allerdings kann es durchaus von Bedeutung sein, ob man sich eine Krankheit durch einen "Arbeitsunfall" zugezogen hat.

Es kann deshalb sehr lohnen, sich für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls einzusetzen, wenn die Berufsgenossenschaft anderer Auffassung sein sollte.

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen, die arbeitsunfähig krank sind, erhalten als Verdienstersatz Krankengeld, wenn der Lohn- beziehungsweise Gehaltsanspruch gegen die Firma abgelaufen ist.

Ist ein Arbeits- oder Wegeunfall Grund für den Arbeitsausfall, so besteht Anspruch auf "Verletztengeld". Das ist der Lohnersatz der Berufsgenossenschaften.

>> Berechnungsgrundlage „Regellohn“ - Und der kann – bei Verdiensten über der Leistungsbemessungsgrenze von 4.425,00 Euro in der Krankenversicherung – erheblich höher sein als das Krankenkassen-Krankengeld. In der Unfallversicherung gelten nämlich weit höhere Grenzbeträge. Das Verletztengeld wird von einem "Regellohn" berechnet, der dem zuletzt erzielten regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt entspricht.

Der höchste Regellohn beträgt zum Beispiel bei den Krankenkassen 147,50 Euro pro Tag, bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften dagegen zwischen 203,00 Euro und 266,67 Euro je Kalendertag – je nach Unfallversicherungsträger.

Berechnet wird das Verletztengeld nach Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nach den Sätzen der Berufsge-

nossenschaft. Ausgezahlt wird es allerdings in deren Auftrag von den Krankenkassen.

>> Großzügiges Verletztengeld - Das bei Arbeits- oder Wege-Unfällen zustehende Verletztengeld macht 80 Prozent des vorher regelmäßig erzielten Bruttoverdienstes aus; maximal gibt's das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt.

Beträgt der Bruttolohn eines Arbeitnehmers zum Beispiel 120 Euro kalendertäglich, also 3.600 Euro im Monat, so ergibt das ein Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung von 96 Euro pro Tag.


Das höchste Verletztengeld beläuft sich bei den Berufsgenossenschaften auf 162,40 Euro bis 213,36 Euro täglich – wiederum je nach Versicherungsträger; das höchste Brutto-Krankengeld beträgt dagegen nur 103,25 Euro pro Tag.

>> Beitragsabzüge schmälern die Leistungen - Übrigens: Sowohl vom Krankengeld der Krankenkassen als auch vom Verletztengeld der Berufsgenossenschaften werden Beiträge für die Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 10,80 Prozent abgezogen und an die Rentenanstalt sowie die Arbeitsagentur abgeführt (Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von 2,55 Prozent – zuzüglich gegebenenfalls 0,25 Prozent Beitragszuschlag für Kinderlose – dürfen allerdings nur am Krankengeld gekürzt werden

Mindestens denselben Betrag legen Krankenkasse beziehungsweise Berufsgenossenschaft – sozusagen als "Arbeitgeberanteil" - drauf.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Für Bezieher von Verletztengeld sind zwar auch Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen, diese übernimmt aber die Berufsgenossenschaft in Höhe von 7,3 Prozent – zuzüglich des Zusatzbeitrags von (zum Beispiel) 0,9 Prozent, der ansonsten zulasten der Versicherten geht.



Vierfache Steuerhilfe für den Haushalt, aber: Bares nur selten Wahres

Gut Betuchte können auf 5.200 Euro pro Jahr kommen

Wer sich in seinem Privathaushalt von anderen gegen Entgelt helfen lässt, der kann einen Teil seines Aufwandes gegen seine Steuerzahlung an das Finanzamt aufrechnen. Das heißt: Die Aufwendungen werden nicht lediglich vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen, sondern mindern unmittelbar die an sich zu zahlenden Steuern. Dabei handelt es sich um „haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse“, um „haushaltsnahe Dienstleistungen“ sowie um Arbeiten von Handwerkern in den eigenen vier Wänden.

Das Gesetz sieht vier verschiedene Möglichkeiten vor, den Fiskus zu beteiligen:

1. Wer in seinem Haushalt eine **Hilfe auf 450-Euro-Basis** beschäftigt, bei dem ermäßigt sich die Einkommensteuer um 20 Prozent seines Aufwandes, maximal allerdings nur um 510 Euro im Jahr. Dieser Betrag wird schon dann erzielt, wenn das Monatssalär der Teilkraft gerade mal 200 Euro beträgt,

weil auch die darauf (vom „Arbeitgeber“ in Höhe von 12 Prozent des Verdienstes) zu zahlenden Abgaben „Aufwand“ sind.

2. Wird in einem Privathaushalt allerdings ein **versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis** ausgeübt (wofür mehr als 450 Euro monatlich an Verdienst aufgewendet werden müssen), so beträgt der abzugsfähige Betrag zwar nur 12 Prozent – das aber bis zu 2.400 Euro im Jahr. Auf diese Weise kann ein Arbeitsverhältnis mit bis zu 20.000 Euro Jahresverdienst steuerwirksam genutzt werden (12 % von 20.000 € = 2.400 €).
3. **Haushaltsnahe „Dienstleistungen“** werden von Dienstleistern erbracht, die in keinem Arbeitsverhältnis zum Privathaushalt stehen, also selbstständig sind. Hier geht es um die professionelle Reinigung der Wohnung/des Hauses, um Gartenarbeiten, den Hof fegen, Schnee räumen, Wäsche bügeln, Fenster putzen, Anstreichen und Tapezieren sowie um die Mithilfe bei Umzügen bis hin zur Zubereitung von Mahlzeiten. 20 Prozent der dafür gezahlten Beträge können Olaf Scholz in Rechnung gestellt werden – maximal 4.000 Euro im Jahr, die bei einem Gesamtaufwand von 20.000 Euro erreicht sind.
4. Schließlich können auch in Privathaushalten durchgeführte **Handwerkerleistungen** (nur Arbeitslohn) die Steuern mindern: bis zu 1.200 Euro im Jahr (bei mindestens 6.000 € Aufwand). Dazu zählen nicht nur die neue Badeinrichtung, sondern auch Reparaturen, die in der Wohnung zum Beispiel am Fernseher, dem Kühlschrank oder der Waschmaschine vorgenommen worden sind. Zu-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sammen mit den haushaltsnahen Dienstleistungen können gut Betuchte so bis zu 5.200 Euro pro Jahr unmittelbar von der Steuerschuld herunterrechnen.

In jedem Fall wird die Steuersparbüchse nur dann geöffnet, wenn der Steuerzahler Überweisungsbelege oder Kontoauszüge vorlegen kann.

Denn nur unbare Zahlungen dürfen steuermindernd anerkannt werden, „Bares ist Wahres“ zählt nicht. (Eine Ausnahme bilden lediglich die Minijobberinnen und Minijobber, die steuerwirksam auch „bar“ bezahlt werden können.)

Erfreulich ansonsten: Die Belege sowohl für die haushaltsnahen Dienstleistungen als auch für die Handwerkerleistungen müssen nicht mit der Steuererklärung dem Finanzamt eingereicht werden. Es genügt, sie für „finanzamtliche Rückfragen“ bereitzuhalten.

Dass die Steuerspargesenke nur denjenigen zugutekommen, die tatsächlich Steuern zahlen, versteht sich. Viele Rentner sind deshalb davon ausgenommen. Wer nichts an den Staat überweist, der kann nichts von ihm „zurückbekommen“...

Verkehrsrecht/Kfz-Haftpflicht

In einer Einbahnstraße darf rückwärts eingeparkt werden, aber...

Rückwärtsfahren in Einbahnstraßen ist eine Sünde - es sei denn, man wolle rückwärts einparken. Das ist erlaubt, weil es einem

Rangieren gleichzusetzen ist, wenn auch nicht endlos. So entschieden vom Oberlandesgericht Düsseldorf im Fall einer Autofahrerin, die in die Einbahnstraße eingefahren war und nach einer Parklücke suchte. Auf der rechten Fahrbahnseite war ein Taxistand installiert, links durfte geparkt werden. Als die Autofahrerin hinter ihr links einen Parkplatz erspäht zu haben glaubte, fuhr sie "drei bis zu sechs Autolängen" zurück und übersah dabei einen vom Taxistand abfahrenden Pkw. Das Gericht sprach sie zu 100 Prozent schuldig an dem Zusammenstoß, da der Taxifahrer mit einem solchen "Hindernis" nicht habe rechnen müssen. Die Betriebsgefahr ihres "Konkurrenten" sei in dieser Situation auf "0" gesunken.

(OLG Düsseldorf, 1 U 133/16)

"Teilhabe am Arbeitsleben": Nicht nur blinde Logopäden sind nicht "uneingeschränkt einsetzbar"

Eine blinde Frau hat gegen die Agentur für Arbeit die Kostenerstattung für eine Ausbildung zur Logopädin durchgesetzt. Das war abgelehnt worden, weil sie gesundheitlich nicht dafür geeignet sei. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg war anderer Auffassung: Die Agentur habe die schulische Ausbildung als "besondere Leistung für behinderte Menschen zu fördern" gehabt: "Die fehlende uneingeschränkte Einsetzbarkeit im Beruf der Logopädin habe einer Förderung nicht entgegengestanden", weil für die blinde Frau "auch ansonsten kaum ein Berufsfeld denkbar sei, in dem sie uneingeschränkt tätig sein könne".

(LSG Berlin-Brandenburg, L 29 AL 17/14)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)